



Einwohnergemeinde Belp

# Marktreglement

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b>		
<b>Art. 1</b>	Märkte und Markttage	3
	1.1 Wochenmarkt	3
	1.2 Monatsmarkt	3
	1.3 Jahrmarkt	3
	1.4 Dezembermarkt	3
	1.5 Besondere Märkte	3
	1.6 Sonntagsverkauf	3
	1.7 Publikation	4
<b>Art. 2</b>	2.1 Zuständigkeit	4
	2.2 + 2.3 Marktkommission	4
<b>Art. 3</b>	3.1 Zulassung	4
	3.2 Aufnahme von Bestellungen	4
	3.3 Gesuche	4
	3.4 Bewilligung; Vorrang	4
	3.5 Auffuhr; Parkieren der Fahrzeuge	5
	3.6 Reservierte Standplätze	5
<b>Art. 4</b>	4.1 + 4.2 Marktpolizei	5
	4.3 Marktaufsicht	5
	4.4 Standmeister/in	5
	4.5 Allgemeine Kontrolle	5
	4.6 Spezielle Kontrollen	5
<b>Art. 5</b>	5.1 - 5.3 Marktareal	5
	5.4 Signalisation	6
<b>2. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 6</b>	6.1 Stände	6
	6.2 Stand-Anschreibepflicht	6
	6.3 Auslage der Waren	6
<b>Art. 7</b>	Darbietung der Waren	6
<b>Art. 8</b>	8.1 Werbung	6
	8.2 Untersagte Aktivitäten	6
	8.3 Politische und religiöse Aktivitäten	6

<b>Art. 9</b>	Fleischverkauf	7
<b>Art. 10</b>	Lebendtiere	7
<b>Art. 11</b>	Pilzverkauf	7
<b>Art. 12</b>	Reinigung	7
<b>Art. 13</b>	Verbrauch elektrischer Energie	7
<b>Art. 14</b>	Ausserordentliche Lagen	7

### **3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<b>Art. 15</b>	Strafbestimmungen	8
<b>Art. 16</b>	Haftung	8
<b>Art. 17</b>	Beschwerderecht	8
<b>Art. 18</b>	18.1 Inkrafttreten	8
	18.2 Aufhebung von Vorschriften	
	Depositionszeugnis	9
	Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung	9

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung folgendes

# MARKTREGLEMENT

## 1. ALLGEMEINES

Märkte und Markttage

### Art. 1

In Belp werden folgende Märkte durchgeführt:

#### <sup>1</sup> Wochenmarkt

Jeden Samstag, von 8 - 12 Uhr:

Gemüse-, Früchte-, Blumen- und Lebensmittelmarkt plus Warenmarkt von ortsansässigen Anbietern.

#### <sup>2</sup> Monatsmarkt

Jeden letzten Samstag im Monat wird der Wochenmarkt durch einen Waren- und Kunsthandwerkermarkt von einheimischen und auswärtigen Anbietern ergänzt.

Im Dezember wird der Monatsmarkt auf einen Samstag vor Weihnachten vorgezogen.

#### <sup>3</sup> Jahrmarkt

Jeden ersten Freitag im Monat Mai, von 9 - 18 Uhr:

Erweiterter Monatsmarkt, ergänzt durch umfassendes Warenangebot und Maschinenmarkt.

Am Samstag dieser Woche fällt der ordentliche Markt aus.

#### <sup>4</sup> Dezembermarkt

Jeden ersten Sonntag im Dezember, von 10 - 17 Uhr:

Frischprodukte- und Warenmarkt von ortsansässigen und auswärtigen Anbietern, unter Einbezug der Belper Vereine und gemeinnützig tätiger Organisationen.

#### <sup>5</sup> Besondere Märkte

Alle andern Märkte (z.B. Blumen- und Antiquitätenmärkte) sind ebenfalls diesem Reglement unterstellt, sofern sie nicht im Rahmen eines Vereinsanlasses stattfinden. Eine Bewilligung erteilt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission, die für die Koordination unter den Veranstaltern sorgt.

#### <sup>6</sup> Sonntagsverkauf

Neben den Märkten unterstehen diesem Reglement (unter Vorbehalt kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften) organisatorisch ebenfalls Veranstaltungen wie der traditionelle Sonntagsverkauf zur Adventszeit während des Dezembermarktes.

Unternehmen und Geschäftsinhaber, die sich am Sonntagsverkauf beteiligen, haben bei der Gemeinde ein Gesuch zu stellen und sich gemäss Tarif an den Kosten für die gemeinsame Werbung (Werbebeitrag gemäss Tarif) zu beteiligen.

Publikation

**7 Publikation**

Die Wochen- und Monatsmärkte werden periodisch und alle andern Märkte der Gemeinde nach Bedarf rechtzeitig publiziert (Amtsanzeiger, "Der Belper" sowie Gemeindeaushang, Marktkalender und Wochenpresse für den Jahr- und Dezembermarkt).

Zuständigkeit

**Art. 2**

<sup>1</sup> Das Marktwesen untersteht dem Departement Präsidiales und Sicherheit sowie der Aufsicht des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde.

Der Rat legt im Rahmen des genehmigten Tarifs die Standgelder und Gebühren fest.

Marktkommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt zur Organisation und Durchführung der Märkte eine Marktkommission (Fachkommission) mit mindestens 5 Mitgliedern ein. Die Marktkommission konstituiert sich selbst.

Sie kann für grosse Marktanlässe, wie z.B. den Jahr- und den Dezembermarkt, zusätzliche Helferinnen und Helfer beziehen.

<sup>3</sup> Bei der Wahl der Marktkommission ist nach Möglichkeit auf die Konsumenten, die Produzenten sowie die Detaillisten und KMU Rücksicht zu nehmen.

Von Amtes wegen gehören ihr zudem der Gemeindepräsident und die mit der Marktaufsicht betraute Person sowie mit beratender Stimme auch die Standmeister an.

Zulassung

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Markt steht, unter Berücksichtigung der Einschränkungen für den Wochenmarkt, jedermann offen, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen unterzieht.

Aufnahme von Bestellungen

<sup>2</sup> Dem Verkauf ist die Aufnahme von Bestellungen gleichgestellt. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden und des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe.

Gesuche

<sup>3</sup> Gesuche für die Teilnahme am Wochen- und Monatsmarkt sind der Marktaufsicht jeweils 8 Tage vorher und für alle andern Märkte bis zu der von der Marktkommission festgesetzten Frist einzureichen.

Bewilligung; Vorrang

<sup>4</sup> Die Bewilligung zur Teilnahme richtet sich nach dem Platzangebot, dem Eingang der Gesuche und der angebotsmässigen Zusammensetzung des jeweiligen Marktes.

Rechtzeitig angemeldete ortsansässige Gesuchsteller haben grundsätzlich den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet die Marktkommission.

Auffuhr;  
Parkieren der Fahrzeuge

<sup>5</sup> Die Auffuhr muss bis Marktbeginn abgeschlossen sein.  
Entladene Fahrzeuge sind vor diesem Zeitpunkt aus dem Areal zu entfernen und auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Reservierte Standplätze

<sup>6</sup> Vorbestellte und zugesicherte Standplätze werden bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn reserviert und dann bei Bedarf weitergegeben.

Vorbestellte, nicht benützte Plätze werden im Wiederholungsfall berechnet.

Marktpolizei

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Marktpolizei wird unter Aufsicht der Marktkommission durch eine Marktaufseherin / einen Marktaufseher, oder als Stellvertretung durch eine Standmeisterin / einen Standmeister, ausgeübt.

Sie können Marktgehilfen beziehen.

<sup>2</sup> Gehört die mit der Marktaufsicht beauftragte Person nicht der Gemeindeverwaltung an, bestimmt der Gemeinderat eine verwaltungsinterne Kontaktstelle.

Marktaufsicht

<sup>3</sup> Die Marktaufseherin / der Marktaufseher ist für die administrativen Arbeiten des Marktes zuständig, nimmt die Anmeldungen entgegen und besorgt die Einteilung der angemeldeten Anbieter.

Standmeister/in

<sup>4</sup> Die Standmeisterin / der Standmeister weist am Markt die Plätze ein und nimmt auf Anweisung der Marktaufsicht gemäss festgelegtem Tarif das Inkasso der Standgelder und Gebühren vor.

Allgemeine Kontrolle

<sup>5</sup> Die Marktaufseherin / der Marktaufseher und die Standmeisterin / der Standmeister üben über die Märkte und marktähnlichen Veranstaltungen eine allgemeine Kontrolle aus. Sie sorgen für die Bereinigung vorschriftswidriger Tatbestände und erstatten im Wiederholungsfall Strafanzeige.

Spezielle Kontrollen

<sup>6</sup> Zusammen mit den Fleischschauern und den Lebensmittelkontrolleuren ist ausserdem die Einhaltung der gewerblichen und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu überwachen.

Marktareal

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Wochen- und Monatsmarkt sowie die besonderen Märkte finden in der Regel auf dem Dorfplatz (Platz zwischen Bank und Kreuzstock, zwischen Dorfstrasse und Restaurant Kreuz sowie vor Pfrundscheune) statt.

<sup>2</sup> Für den Jahrmarkt und besondere Marktveranstaltungen wird das Marktareal auf die Dorfstrasse vom Kreuzstock bis zur Verzweigung Käsestrasse und bei Bedarf auf die Mittelstrasse und auf den Schlossparkplatz ausgedehnt.

<sup>3</sup> Für den Dezembermarkt findet zudem eine Erweiterung des Marktareals bis Anfang Dorfstrasse (Kreuzstock bis Kreiselzentrum) sowie auf den Dorfschulhausplatz und die Bahnhofstrasse statt.

Signalisation

<sup>4</sup> Die notwendigen Strassensperrungen und Umleitungen werden durch die Bauverwaltung veranlasst und publiziert.

## 2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 6

Stände

<sup>1</sup> Die Marktteilnehmenden haben selber für ihre Stände besorgt zu sein.

Stand-Anschreibepflicht

<sup>2</sup> Alle Anbieter haben ihre Stände gut sichtbar mit ihrem Namen und Wohnort (Mindestgrösse 20 x 40 cm) anzuschreiben.

Auslage der Waren

<sup>3</sup> Bei der Auslage der Waren ist der Durchgang zwischen den einzelnen Ständen freizuhalten. Die angeordneten Verkaufsfrenten sind zu respektieren.

### Art. 7

Darbietung der Waren

<sup>1</sup> Die Waren sind ansehnlich anzubieten und die Verkaufspreise anzuschreiben.

<sup>2</sup> Lebensmittel jeder Art sind vor nachteiligen Einflüssen zu schützen und müssen in der Regel 60 cm vom Boden abgehoben präsentiert werden.

<sup>3</sup> Hinsichtlich der Bezeichnung der Herkunft, Sortierung und Qualität sowie Verpackung und Aufmachung der Lebensmittel und Waren gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 8

Werbung

<sup>1</sup> Die Werbung der Anbieter darf das Publikum und die Inhaber von Nachbarständen nicht belästigen. Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Lautsprecher dürfen nur mit Zustimmung der Marktaufsicht eingesetzt werden.

Untersagte Aktivitäten

<sup>2</sup> Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den Markt stören, sind untersagt. Dazu gehören auch nicht bewilligte, länger dauernde Musikdarbietungen vom gleichen Standort aus.

Politische und religiöse Aktivitäten

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit dem Markt stattfindende Aktivitäten von politischen Parteien und Gruppierungen sind ausserhalb des Marktes durchzuführen und vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Dasselbe gilt für alle nicht den Landeskirchen angehörenden religiösen Gemeinschaften.

Fleischverkauf	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Beim Verkauf von Fleisch und Fleischwaren sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Schlachten auf dem Markt ist untersagt.</p>
Lebendtiere	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Verkauf von Lebendtieren ist untersagt.</p>
Pilzverkauf	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Wildwachsende Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn sie durch den Pilzkontrolleur begutachtet und als essbar erklärt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verkaufsbewilligung ist für die Käufer sichtbar aufzulegen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
Reinigung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Marktfahrer und alle andern Anbieter sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und sämtliche Abfälle selber zu beseitigen. Ausserordentliche Reinigungskosten werden den Standinhabern weiterbelastet. Im Wiederholungsfall werden sie vom Markt ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Bei grossen Marktveranstaltungen regelt die Marktkommission und -aufsicht die Abfallentsorgung mit der Bauabteilung Belp. Sie ist befugt, den Marktteilnehmenden gegen Gebühr Kehrichtsäcke anzubieten.</p>
Verbrauch elektrischer Energie	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Allfällige Kosten für den Verbrauch elektrischer Energie werden mit den Standgebühren einkassiert und richten sich nach folgenden drei Stufen:</p> <p>Stufe I = Licht;</p> <p>Stufe II = 1 - 2 Kleingeräte;</p> <p>Stufe III = Grill- und Kochgeräte / Heizungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung der Tarife pro Stufe gemäss Aufwand zur Einrichtung der Stromzufuhr und angeschlossenen Geräten fällt in die Kompetenz der Marktkommission.</p>
Ausserordentliche Lagen	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Lagen den Markt absagen.</p>

### 3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 15**  
Strafbestimmungen
- <sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch den Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 500.-- bestraft werden.  
Die Fehlbaren können ausserdem vorübergehend oder bis zu 3 Jahren von der Teilnahme an Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in Belp ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Der Rat verhängt die Bussen auf Antrag der Marktkommission. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- Art. 16**  
Haftung
- Die Marktfahrer und alle andern Anbieter besuchen den Markt auf eigenes Risiko.  
Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden.
- Art. 17**  
Beschwerderecht
- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Marktaufsicht und Beschlüsse der Marktkommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.  
Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989. Die weiteren Beschwerdemöglichkeiten gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 bleiben vorbehalten.
- Art. 18**  
Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft und ersetzt das Marktreglement vom 10. Dezember 1987 bzw. 12. September 1991.
- <sup>2</sup> Mit der Genehmigung dieses Reglementes entfällt der Auftrag an die Kultur-, Freizeit- und Sportkommission betreffend der Aufsicht über die Belper Märkte: Lit. c Abs. 5 des Anhangs 1 / Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 wird damit ersatzlos gestrichen.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2005.

#### Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: sig. Rudolf Neuenschwander  
Der Sekretär: sig. Markus Rösti

### **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 15. September 2005 genehmigte Marktreglement mit Gebührentarif vom 17. August 2005 bis 15. September 2005 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 8. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Markus Rösti

### **Genehmigung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Marktreglement (Artikel 18 Absatz 2) am 13. Dezember 2005 genehmigt.